

**Sozialgericht Magdeburg**

**S 16 SO 176/15 ER**

Aktenzeichen



**BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] / [REDACTED],

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Michael Loewy,  
Herzog-Wilhelm-Straße 61 a, 38667 Bad Harzburg,

Antragsteller,

gegen

**Landkreis Harz,**  
vertreten durch den Landrat,  
Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt,

Antragsgegner,

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 29. Dezember 2015 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [REDACTED], beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird unter Androhung eines Zwangsgeldes von € 500,00 aufgefordert, den Beschluss des SG Magdeburg vom 11.06.2015, S 16 SO 142/14 ER, bis spätestens 31.01.2016 in Form der Erteilung eines Bescheides unter gleichzeitiger Anweisung der monatlichen Zinsbelastung von € 106,39 für den Zeitraum ab 17.11.2014 bis 30.09.2015 umzusetzen.
2. Der Antragsgegner hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.
3. Dem Antragsteller wird ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Loewy bewilligt.

## Gründe

### I.

Der Antragsteller hat gegen den Antragsgegner unter dem Aktenzeichen S 16 SO 142/14 ER ein einstweiliges Anordnungsverfahren geführt.

Durch Beschluss vom 11.06.2015 wurde der Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet,

dem Antragsteller Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII unter Berücksichtigung einer monatlichen Zinsbelastung von € 106,39, monatlichen Betriebskosten in Höhe von € 56,65 sowie monatlichen Heizkosten in Höhe von € 50,75 ab 17.11.2014 zu bewilligen.

Der Antragsgegner hat die Leistungen bis auf die monatliche Zinsbelastung von € 106,39 bewilligt. Insofern hat der Antragsgegner Beschwerde zum LSG Sachsen-Anhalt eingelegt, wo das Beschwerdeverfahren unter dem Aktenzeichen L 8 SO 32/15 B ER geführt wird.

Mit Schriftsatz vom 29.10.2015 hat der Antragsteller beantragt, dem Antragsgegner unter Fristsetzung die Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 201 Sozialgerichtsgesetz (SGG) anzudrohen, falls dieser innerhalb der gesetzten Frist nicht seiner Verpflichtung aus dem oben angeführten Beschluss nachkäme.

Er vertritt insofern die Ansicht, dass eine Vollstreckung nach § 198 SGG in Verbindung mit § 882a Zivilprozessordnung (ZPO) deshalb nicht in Betracht käme, weil das Gericht lediglich eine Verpflichtung des Antragsgegners in dem o.a. einstweiligen Anordnungsverfahren ausgesprochen hätte und eine Vollstreckung nicht vertretbarer Handlungen nur nach § 201 SGG möglich wäre.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurück zu weisen. Er habe gegen den o.a. Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg Beschwerde eingelegt. Weigerung, die in dem o.a. Beschluss ausgeworfenen Zinsen zu zahlen, stelle keine ernsthafte Verweigerung der Ausführung des gerichtlichen Beschlusses dar. Der Antragsgegner habe etwa 60% des gerichtlichen Beschlusses ausgeführt; notwendig sei mindestens eine 90%ige Verweigerung.

Der Antragsteller hat gleichzeitig ratenfreie Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Loewy für das Vollstreckungsverfahren beantragt.

## II.

Der Antrag auf Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes ist als Antrag nach § 201 SGG statthaft und begründet.

Denn der Tenor des Eilbeschlusses vom 11.06.2015 richtet sich darauf, dass dem Antragsteller Leistungen „bewilligt werden“. Der Antragsgegner ist damit zur Erteilung eines Bescheides verpflichtet worden. Hinsichtlich dieser Verpflichtung ist nicht die Zwangsvollstreckung nach § 883 ZPO, sondern die nach § 201 SGG die zutreffende Vollstreckungsart (Durchsetzung einer unvertretbaren Handlung).

Der Antragsgegner ist seiner Verpflichtung aus dem vorgenannten Beschluss auch nicht nachgekommen; die Verweigerung, einen wesentlichen Teil nicht zu bewilligen, stellt ein ernsthaftes Verweigern dar. Der Antragsgegner erfüllt entgegen seiner Ansicht nicht die Vorgaben des Beschlusses. Dass er wegen eines Teiles des Beschlusses Beschwerde eingelegt hat, stellt kein Vollstreckungshindernis dar (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 03.09.2009, L 7 AS 919/09 B).

Die Vollstreckung kann auch nicht anders, als durch Androhung eines Zwangsgeldes erfolgen, weil anderenfalls der Antragsteller das Kostenrisiko einer sich monatlich wiederholenden Zwangsvollstreckung verbunden mit einer nicht zumutbaren Verzögerung der grundsätzlich als Vorschuss zu zählenden Leistungen nach dem SGB XII tragen müsste. Zudem müsste der Antragsteller die monatlichen Leistungen jeden Monat erneut im Wege der Zwangsvollstreckung betreiben, was jedenfalls weder Sinn des Leistungsrechts des SGB XII als auch des vorhergehenden einstweiligen Anordnungsverfahren sein kann.

Das erkennende Gericht entnimmt dem Beschluss des LSG Darmstadt vom 19.1.2007 - L 7 AS 10/07 ER, dass § 201 SGG statt § 198 SGG i.V.m. § 888 ZPO einschlägig ist mit der Folge, dass maximal 1000 € Zwangsgeld angedroht und ggf. festgesetzt werden können (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter der Annahme, dass sich eine Behörde in der Regel rechtmäßig verhält und über das nach § 888 ZPO zulässige

Zwangsgeld bis zu 25.000 € oder gar Zwangshaft keine problematische Drucksituation in schwierigen Sach- oder Rechtsfragen aufgebaut werden soll).

Das Gericht geht davon aus, dass der Antragsgegner der gerichtlichen Auflage nach einmaliger Androhung eines Zwangsgeldes nachkommen wird, so dass es einer Androhung des maximal zulässigen Zwangsgeldes vorerst nicht bedarf.

Die Vollziehungsfrist nach § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 929 Abs. 2 ZPO ist hier eingehalten worden. Denn im Hinblick auf die Verpflichtung des Antragsgegners zu rechtstreuem Verhalten und der fehlenden Verweisung in § 86 b SGG auf § 927 ZPO genügt das ernsthafte Verlangen auf Auszahlung bzw. die Frage nach dem Verbleib der Beschlussleistung als hinreichende Vollziehungshandlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dem Antragsteller war auf seinen Antrag ratenfreie Prozesskostenhilfe zu gewähren. Er kann weder aus eigenem Einkommen noch aus seinem Vermögen die Kosten des Rechtsstreits, vorliegend die Kosten seines Rechtsanwalts, begleichen. Weil es bei der Frage der Vollstreckung um schwierige rechtliche Probleme geht, war ihm antragsgemäß ein Rechtsanwalt beizuordnen.

## Rechtsmittelbelehrung

### I.

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.

Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Magdeburg  
Justizzentrum  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
- Geschäftsstelle -  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

## II.

Soweit dem Antragsteller ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, ist gegen diesen Beschluss nach § 73a Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. § 127 Abs. 2 und 3 Zivilprozessordnung (ZPO) nur die Beschwerde der Staatskasse möglich.


Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses, **längstens nach Ablauf von 3 Monaten** bei dem

Sozialgericht Magdeburg  
Justizzentrum  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

[Redacted]

Richter am Sozialgericht

<p><b>Beglaubigt</b> Magdeburg, 30. Dezember 2015</p> <p>[Redacted]</p> <p>Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle</p>	
---	--